



**In der öffentlichen Sitzung des  
Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze  
Elster (AZV OSE)  
vom 20.03.2024 wurden folgende Beschlüsse  
gefasst:**

Mit **Beschluss Nr. 1/2024 VVS** hat die  
Verbandsversammlung des  
AZV OSE dem Verbandsvorsitzenden die  
Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Mit **Beschluss Nr. 2/2024 VVS** hat die  
Verbandsversammlung des  
AZV OSE eine Änderungssatzung zur Satzung des  
AZV OSE über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie  
die nicht klärwerksgebundene  
Niederschlagswasserbeseitigung im  
Entsorgungsgebiet Pulsnitz (Entsorgungssatzung)  
beschlossen.

Mit **Beschluss Nr. 3/2024 VVS** hat die  
Verbandsversammlung des  
AZV OSE eine Änderungssatzung zur Satzung des  
AZV OSE über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie  
die nicht klärwerksgebundene  
Niederschlagswasserbeseitigung im  
Entsorgungsgebiet Kamenz (Entsorgungssatzung)  
beschlossen.

Mit **Beschluss Nr. 4/2024 VVS** hat die  
Verbandsversammlung des  
AZV OSE dem Abschluss der geänderten  
Vereinbarung zum Bauvorhaben „Ausbau der  
Verkehrsanlage Hoyerswerdaer Straße inklusive  
der Verlegung von Medienleitungen im Abschnitt  
zwischen Bautzner Straße und Töpferstraße -  
Erneuerung Mischwasserkanal“ in Kamenz und der  
Aufhebung des Beschlusses Nr. 16/2023 VVS vom  
29.11.2023 zugestimmt.

Mit **Beschluss Nr. 5/2024 VVS** hat die  
Verbandsversammlung des  
AZV OSE die Auftragsvergabe der Bauleistungen  
zum Bauvorhaben „Ausbau der Verkehrsanlage  
Hoyerswerdaer Straße inklusive der Verlegung von  
Medienleitungen im Abschnitt zwischen Bautzner  
Straße und Töpferstraße - Erneuerung  
Mischwasserkanal“ in Kamenz an die Firma  
Dresdner Industrie- und Wohnungsbaugesellschaft  
mbH (DIW) aus Kamenz gemäß dem  
Vertragsangebot vom 05.03.2024 unter dem  
Vorbehalt, dass alle Vertragspartner der im Vorfeld  
abgeschlossenen Durchführungsvereinbarung  
ihrerseits die Vergabe an diesen  
gesamtwirtschaftlichsten Bieter vornehmen und im  
Rahmen der Einspruchsfrist keine Beanstandung  
der Vergabe durch einen unterlegenen Bieter  
erfolgt, beschlossen.

Mit **Beschluss Nr. 6/2024 VVS** hat die  
Verbandsversammlung des  
AZV OSE dem Abschluss der Vereinbarung  
zwischen dem Landkreis Bautzen, der Gemeinde  
Ohorn und dem AZV OSE zur gemeinsamen  
Durchführung des Bauvorhabens „Ausbau OD  
Ohorn Schulstraße“ unter der Voraussetzung  
zugestimmt, dass für den 2025 durch den AZV  
OSE geplanten Regenwasserkanalbau in der  
Poststraße in Ohorn (Ableitung Oberflächenwasser  
der K 9244 bis zur Vorflut Pulsnitz) eine  
Kostenbeteiligung des Landkreises Bautzen  
erfolgt, und den Verbandsvorsitzenden ermächtigt,  
die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mit **Beschluss Nr. 7/2024 VVS** hat die  
Verbandsversammlung des  
AZV OSE den Abschluss der die gemeinsame  
Realisierung und Kostenverteilung regelnden  
Vereinbarung zwischen der Gemeinde  
Haselbachtal, dem AZV OSE und der ewag  
Kamenz zur gemeinsamen Durchführung der  
Baumaßnahme „Ersatzneubau Trinkwasserleitung

und Erneuerung Regenwasserkanal in  
Haselbachtal OT Gersdorf, Siedlung im  
Zusammenhang mit dem grundhaften Straßenbau“  
genehmigt.

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster  
gez. Dantz  
Verbandsvorsitzender

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere  
Schwarze Elster zur Änderung der Satzung des  
Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze  
Elster über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben  
sowie die nicht klärwerksgebundene  
Niederschlagswasserbeseitigung im  
Entsorgungsgebiet Pulsnitz  
(Entsorgungssatzung)**

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz  
(WHG), §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz  
(SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5  
Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale  
Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 4, 124  
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und  
§ 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz  
(SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des  
Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster  
am 20.03.2024 folgende Änderung der Satzung  
des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze  
Elster über die Entsorgung von Kleinkläranlagen  
und abflusslosen Gruben sowie die nicht  
klärwerksgebundene  
Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungs-  
gebiet Pulsnitz (Entsorgungssatzung) vom  
24.02.2010 in der Fassung der  
Änderungssatzungen vom 13.12.2011,  
26.10.2016, 13.05.2020 und 14.11.2021  
beschlossen:

**Artikel 1 Änderungen**

1. Im Absatz 2 Satz 7 Halbsatz 2 a.E. des § 5 -  
Eigenkontrolle und Wartung - werden die  
Wörter „dem AZV oder“ gestrichen.
2. Im Absatz 1 Satz 3 des § 6 - Entsorgung - wird  
die Textpassage „AZV oder dem von ihm“ durch  
die Wörter „vom AZV“ ersetzt.
3. Der Absatz 1 Satz 9 des § 6 - Entsorgung - wird  
wie folgt neu gefasst:  
  
Die Schlammspiegelmessung ist zum  
vorgesehenen Zeitpunkt für die Entleerung der  
Grundstücksentwässerungsanlage beim vom  
AZV für die Schlamm Entsorgung Beauftragten  
anzumelden.
4. Im Absatz 1 des § 6 - Entsorgung - wird der  
bisherige Satz 11 ersatzlos gestrichen.
5. Im Absatz 2 Satz 1 a.E. des § 6 - Entsorgung -  
wird die Abkürzung „AZV“ durch den Text „vom  
AZV beauftragten Entsorgungsunternehmen“  
ersetzt.
6. Der Absatz 4 des § 6 - Entsorgung - entfällt.
7. Im Absatz 6 des § 6 - Entsorgung - wird der  
Punkt als Satzzeichen nach dem Wort  
„bestätigen“ durch einen Doppelpunkt als  
Satzzeichen ersetzt.
8. Der Absatz 8 des § 6 - Entsorgung - wird wie  
folgt neu gefasst:

(8) Kleinkläranlagen sind nach Leerung vom  
Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder  
einem von ihm Beauftragten innerhalb von 24  
Stunden grundsätzlich mit Frischwasser  
wiederzubefüllen. Der AZV oder ein von ihm  
beauftragter Dritter ist berechtigt, die  
ordnungsgemäße Wiederbefüllung zu  
überprüfen.

9. Im Absatz 7 des § 11 - Höhe der Gebühren -  
wird die Beispielaufzählung in der Klammer  
nach dem Wort „Schachtabdeckungen“ um ein  
Komma als Satzzeichen und die Wörter

„beengte oder anderweitig beschwerte  
Zufahrtsverhältnisse“ ergänzt.

10. Im Absatz 7 a.E. des § 11 - Höhe der  
Gebühren - wird der Betrag „60,81“ durch den  
Betrag „89,67“ ersetzt und hinter dem Kürzel  
„EUR/h“ das Wort „brutto“ eingefügt.

11. Der Absatz 8 des § 11 - Höhe der Gebühren -  
wird wie folgt neu gefasst:

(8) Bei vergeblicher Anfahrt, die der  
Grundstückseigentümer oder die sonst zur  
Nutzung eines Grundstücks oder einer  
Wohnung berechtigten Personen zu vertreten  
haben, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von  
37,84 EUR brutto erhoben.

12. Dem § 11 - Höhe der Gebühren - wird  
folgender Absatz 9 hinzugefügt:

(9) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie  
abflusslosen Sammelgruben und  
Fäkaliengruben wird, zusätzlich ab einer  
benötigten Schlauchlänge von mehr als 15  
Metern, pro aufgerundetem Meter Mehrlänge  
ein Betrag in Höhe von 1,00 EUR in Rechnung  
gestellt.

13. Im Absatz 1 Nummer 2 des § 13 -  
Ordnungswidrigkeiten - wird das Wort  
„rechtzeitig“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer  
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 20.03.2024

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster  
Roland Dantz, Verbandsvorsitzender  
Siegel

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen  
Gemeindeordnung (SächsGemO) in  
Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1  
SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-  
oder Formvorschriften zustande gekommen sind,  
gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als  
von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies  
gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder  
fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der  
Sitzungen, die Genehmigung oder die  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden  
sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach  
§ 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung  
mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit  
§ 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen  
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss  
beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder  
Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband  
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die  
Verletzung begründen soll, schriftlich geltend  
gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden  
Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden,  
kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten  
Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die nicht klärwerksgebundene Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz (Entsorgungssatzung)**

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 4, 124 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 20.03.2024 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die nicht klärwerksgebundene Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz (Entsorgungssatzung) vom 24.02.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 06.12.2013, 24.10.2018, 25.09.2019, 04.02.2020, 24.11.2020 und 14.12.2023 beschlossen:

**Artikel 1 Änderungen**

1. Im Absatz 2 Satz 7 Halbsatz 2 a.E. des § 5 - Eigenkontrolle und Wartung - werden die Wörter „dem AZV oder“ gestrichen.
2. Im Absatz 1 Satz 3 des § 6 - Entsorgung - wird die Textpassage „AZV oder dem von ihm“ durch die Wörter „vom AZV“ ersetzt.
3. Der Absatz 1 Satz 9 des § 6 - Entsorgung - wird wie folgt neu gefasst:  
  
Die Schlammspiegelmessung ist zum vorgesehenen Zeitpunkt für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage beim vom AZV für die Schlamm Entsorgung Beauftragten anzumelden.
4. Im Absatz 1 des § 6 - Entsorgung - wird der bisherige Satz 11 ersatzlos gestrichen.
5. Im Absatz 2 Satz 1 a.E. des § 6 - Entsorgung - wird die Abkürzung „AZV“ durch den Text „vom AZV beauftragten Entsorgungsunternehmen“ ersetzt.
6. Der Absatz 4 des § 6 - Entsorgung - entfällt.
7. Im Absatz 6 des § 6 - Entsorgung - wird der Punkt als Satzzeichen nach dem Wort „bestätigen“ durch einen Doppelpunkt als Satzzeichen ersetzt.
8. Der Absatz 8 des § 6 - Entsorgung - wird wie folgt neu gefasst:  
  
(8) Kleinkläranlagen sind nach Leerung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten innerhalb von 24 Stunden grundsätzlich mit Frischwasser wiederzubefüllen. Der AZV oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Wiederbefüllung zu überprüfen.
9. Im Absatz 7 des § 11 - Höhe der Gebühren - wird die Beispielaufzählung in der Klammer nach dem Wort „Schachtabdeckungen“ um ein Komma als Satzzeichen und die Wörter „beengte oder anderweitig beschwerte Zufahrtsverhältnisse“ ergänzt.
10. Im Absatz 7 a.E. des § 11 - Höhe der Gebühren - wird der Betrag „60,81“ durch den Betrag „89,67“ ersetzt und hinter dem Kürzel „EUR/h“ das Wort „brutto“ eingefügt.
11. Der Absatz 8 des § 11 - Höhe der Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

(8) Bei vergeblicher Anfahrt, die der Grundstückseigentümer oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen zu vertreten haben, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von 37,84 EUR brutto erhoben.

12. Im Absatz 9 des § 11 - Höhe der Gebühren - wird zwischen den Wörtern „pro Meter“ das Wort „aufgerundetem“ eingefügt und der EUR-Betrag „0,61“ durch den EUR-Betrag „1,00“ ersetzt.

13. Dem Absatz 2 des § 12 - Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum - wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Die Gebührenschuld für die Grundgebühr nach § 11 Absatz 1 entsteht jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Grundgebühr wird zum 30.06. eines jeden Jahres erhoben.

14. Die Sätze 1 bis 3 im Absatz 5 des § 12 - Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum - werden wie folgt neu gefasst:

Gebührensuldner für die Gebühren nach § 11 Absätze 2 bis 4 ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger war.

Gebührensuldner für die Gebühren nach § 11 Absätze 1, 5 und 6 ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

Der AZV kann für die Person des Gebührensuldners nach § 11 Absätze 5 und 6 auf Antrag Ausnahmen bei geänderten Umständen zulassen.

15. Im Absatz 1 Nummer 2 des § 13 - Ordnungswidrigkeiten - wird das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 20.03.2024

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster  
Roland Dantz, Verbandsvorsitzender  
Siegel

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.